

Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll der Amtsrichterin Stefanie Baum vom 07.07.2015

...

Belehrt über sein Zeugnisverweigerungsrecht erklärt der Zeuge:

Ich bitte die Klägerin, mich von meiner Schweigepflicht zu entbinden.

Die Klägerin erklärt sodann:

Ich entbinde Herrn Dr. Ralf Gréus hiermit von seiner Schweigepflicht.

Der Zeuge erklärt sodann:

Ich möchte Angaben machen.

...

Sodann stellt der Beklagte folgende Fragen:

Haben Sie am 16.04.2013 nachmittags die Website www.chillingeffects.de besucht?

Der Zeuge antwortet hierauf:

Dies kann ich nicht mehr sagen. Ich verweise auf meine bisherige Ausführungen.

Nächste Frage:

Haben Sie am 16.04.2013 nachmittags das aus Anlage K1 bezeichnete Dokument von der Website www.chillingeffects.de heruntergeladen?

Das Gericht weist darauf hin, dass der Bezug dieser Frage zum Beweisthema fraglich ist.

Der Zeuge erklärt hierzu dennoch:

Auch hieran kann ich mich nicht mehr konkret erinnern.

Nächste Frage:

Haben Sie am 16.04.2013 nachmittags auf den als Anlage K5 bezeichneten Google-Treffer geklickt und daraufhin die Fehlermeldung „Datei nicht gefunden, file not found,“ gesehen?

Der Zeuge erklärt hierzu:

Den angezeigten Treffer habe ich selbst gesehen. Ich kann nicht mehr sagen, an welchem Datum dies genau war. Auch hierzu verweise ich auf meine bereits getätigten Ausführungen. Ich kann auch nicht mehr sagen, ob ich versucht habe, den Google-Treffer anzuklicken und zu öffnen.

Nächste Frage:

Haben Sie am 18.04.2013 die Links zu den Treffern anschauen wollen und dabei wirklich festgestellt, dass der Links zu den fünf Treffern K4, K5, K6, K7 und K8 nicht aufrufbar waren? Haben Sie z.B. am 18.04.2013 wirklich den Treffer K6 gesehen und auf den Treffer K6 geklickt?

Der Zeuge erklärt hierzu:

Auch hier verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen. Ich weiß nicht mehr, zu welchen Daten ich welche Klicks getätigt habe.

Nächste Frage:

Haben Sie an 22.04.2013 die fünf Treffer K4, K5, K6, K7 und K8 wirklich selbst im Internet gesehen und am 22.04.2013 wirklich selbst im Internet auf diese fünf Treffer K4, K5, K6, K7 und K8 geklickt? Haben Sie z.B. am 22.04.2013 wirklich den Treffer K7 gesehen und auf den Treffer K7 geklickt?

Der Zeuge erklärt hierzu:

Das weiß ich nicht mehr.

- Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet. -

Sodann stellt der Beklagte folgenden Antrag:

Ich beantrage die Beeidigung des Zeugen.

Sodann wurde der Zeuge nach Belehrung ordnungsgemäß vereidigt. Er leistete den Eid ohne religiöse Beteuerung.

Der Zeuge wird sodann um 10:05 Uhr entlassen.

Anmerkungen

Am 16.04.2013 hat Zeuge Ralf Greus die Website www.chillingeffects.de besucht und dabei auch das von ihm dem Gericht als Anlage K1 vorgelegte Dokument "*Lex Heidelbergensis*" heruntergeladen:

```
217.91.241.64 - - [16/Apr/2013:15:59:23 +0200] "GET /jost.pdf HTTP/1.0" 200 147290
"http://www.chillingeffects.de/" "Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64) AppleWebKit/537.31
(KHTML, like Gecko) Chrome/26.0.1410.64 Safari/537.31" www.chillingeffects.de
```

Zeuge Ralf Greus konnte jedoch keinerlei Schreiben aus Akte H 42 XVII 469/13 finden, wovon er sich persönlich überzeugen konnte, als er am 16.04.2013 die Website www.chillingeffects.de nachmittags im Zeitraum von 15:51 Uhr bis 18:47 Uhr besuchte. Es ist erstaunlich, daß er sich nicht mehr erinnert.

Die sicherste Methode für einen Rechtsanwalt, eine Falschaussage oder einen Meineid zu vermeiden, besteht darin, daß er bei allen Fragen mit "*Das weiß ich nicht mehr*", "*Das kann ich nicht mehr sagen*", "*Auch hieran kann ich mich nicht mehr konkret erinnern*" usw. antwortet.

Welchen Sinn hat aber eine Eidesstattliche Versicherung, wenn ein Rechtsanwalt sich nicht erinnert, was er eidesstattlich versicherte?

Damals versicherte der Eidesstattliche Versicherer Ralf Greus eidesstattlich:

"Die Fotokopien von Treffern, soweit sie in meinem Schreiben vom 22.04.2013 erwähnt sind, habe ich selbst im Internet eingesehen"

Heute versicherte der Eidesstattliche Versicherer Ralf Greus dann unter Eid:

"Das weiß ich nicht mehr"

Zu weiteren Details siehe Dokument: Termin, Teil 1: <http://www.chillingeffects.de/termin.pdf>

Strafgesetzbuch. Neunter Abschnitt: Falsche uneidliche Aussage und Meineid

§ 153 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 154 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 157 Aussagenotstand

(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden.

(2) Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.

§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage

Für den Versuch der Anstiftung zu einer falschen uneidlichen Aussage (§ 153) und einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156) gelten § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.